

Kontrollhandbuch¹

Walliser Roggenbrot AOC²

Gültig ab Produktion

Genehmigt von der IPG³ am: 20.April 2012

Genehmigt von der OIC⁴ am: 22.Juni 2012

Auditiert durch die SAS⁵ am: 28.März 2000

¹ Gemäss Art. 8 der Verordnung des EVD vom 11. Juni 1999 über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (SR 910.124). Dieses Dokument ist streng vertraulich und darf in keinem Fall an Dritte (inkl. anderer Kontroll- und Zertifizierungsstellen) ohne ausdrückliche Zustimmung durch die OIC weitergeleitet werden.

² Gemäss Pflichtenheft Walliser Roggenbrot eingetragen als geschützte Ursprungsbezeichnung gemäss Verfügung vom 6. Juli.2001 des Bundesamtes für Landwirtschaft (in Folge des Pflichtenheft).

³ Vereinigung Walliser Roggenbrot, Walliser Landwirtschaftskammer, Postfach 96, 1964 Chateauf - Conthey (in Folge Vereinigung).

⁴ Interkantonale Zertifizierungsstelle (Zertifizierungsstelle gemäss Art. 18 der Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (SR 910.12), akkreditiert gemäss der Norm EN 45'011, SCESp 054), rue d'Ouchy 66, Postfach 128, 1000 Lausanne 6 (in Folge OIC).

⁵ Schweizerische Akkreditierungsstelle, Aussenstelle Lausanne, Boulevard de Grancy 37, CH-1006 Lausanne

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGEN	3
1. KONTROLLEN / ZERTIFIZIERUNG	4
1.1 ALLGEMEINES	4
1.1.1 <i>Zweck und betroffene Betriebe/ Unternehmen</i>	4
1.1.2 <i>Kompetenz und Neutralität der Unterauftragnehmer</i>	4
1.1.3 <i>Für die Nutzung der geschützten Ursprungsbezeichnung Walliser Roggenbrot zu erfüllende Bedingungen</i>	4
1.1.4 <i>Erst-Zulassung und/oder Erst-Zertifizierung</i>	4
1.1.5 <i>Erneuerung der Zulassung und/oder des Zertifikats</i>	5
1.1.6 <i>Kontrollfrequenz</i>	5
1.1.7 <i>Kennzeichnung der durch die OIC zertifizierten Produkte</i>	5
1.1.8 <i>Kommunikation zwischen der Vereinigung und der OIC</i>	5
1.2 KONTROLLEN DER VERSCHIEDENEN STUFEN DER BRANCHE.....	5
1.2.1 <i>Kontrolle bei den Getreideproduzenten (PRODUZENT)</i>	5
1.2.2 <i>Kontrollen der Mühlen und Sammelstellen</i>	6
1.2.2.1 <i>KONTROLLEN VOR ORT DER ABLÄUFE UND ANLAGEN.....</i>	<i>6</i>
1.2.3 <i>BÄCKEREI . Kontrollen bei den Bäckereien</i>	7
1.2.3.1 <i>KONTROLLEN VOR ORT DER ABLÄUFE UND ANLAGEN.....</i>	<i>7</i>
1.2.3.2 <i>RÜCKVERFOLGBARKEIT UND ETIKETTIERUNG</i>	<i>8</i>
1.2.4 <i>Test des Endprodukts</i>	8
1.2.5 <i>Branchenverband, Unterauftragnehmer und Kontrolleure</i>	8
2. SANKTIONSREGLEMENT	8
2.1 ALLGEMEINES	8
2.1.1 <i>Zweck</i>	8
2.1.2 <i>Gesetzlich verlangte Weiterleitung von Informationen an Behörden</i>	9
2.1.3 <i>Vorgehen zwischen der Vereinigung und der OIC</i>	9
2.1.4 <i>Erläuterungen</i>	9
2.1.5 <i>Schema der Nicht-Konformitäten und Sanktionen</i>	9
2.1.6 <i>Massnahmen</i>	10
2.1.7 <i>Klassifizierung des Produkts und Gültigkeitsdauer der Zulassung/ des Zertifikats</i>	10
2.1.8 <i>Sanktionssystem</i>	10
2.1.9 <i>Mitteilung der Sanktionen</i>	11
SANKTIONSKATALOG.....	12
ANHÄNGE	14
2.2 DIE IM RAHMEN DER ZERTIFIZIERUNG VON WALLISER ROGGENBROT ERFORDERLICHEN DOKUMENTE:	14

Abkürzungen

AOC / AOP	Appellation d'Origine Contrôlée / Protégée – Geschützte Ursprungsbezeichnung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
C	Vertrag
CL	Checkliste bzw. Kontrollrapport
CTR	Kontrolle
D	Deklassierung der Produktion
DI	Arbeitsanweisung
E	Zertifikatsentzug bzw. Zulassung
EN 45'011	Akkreditierungsnorm für Zertifizierungsstellen
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Frist	Frist zur Erstellung der Konformität
GUB /GGA	Geschützte Ursprungsbezeichnung / Geschützte Gebiets-Angabe
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
IP Sei	Vereinigung Walliser Roggenbrot
ISO 17'020	Akkreditierungsnorm für Kontrollstellen
ISO 17'025	Akkreditierungsnorm für Laboratorien
KH	Kontrollhandbuch AOC-IGP
L	leichte (Nicht-Konformität)
NK	Nicht-Konformität
OIC	Organisme Intercantonal de Certification – Interkantonale Zertifizierungsstelle
PH	Pflichtenheft
QS	Qualitätssicherung
S	schwerwiegende (Nicht-Konformität)
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SR	Systematische Rechtssammlung
SST	Unterhändler / Unterkontrollstelle
TAX	Taxation
TRA	Rückverfolgbarkeit

1. Kontrollen / Zertifizierung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Zweck und betroffene Betriebe/ Unternehmen

Dieses Kontrollhandbuch regelt, gestützt auf das geltende Pflichtenheft Walliser Roggenbrot (PH) eingetragen als Geschützte Ursprungsbezeichnung GUB (Appellation d'Origine Contrôlée AOC) gemäss Verfügung vom 6. Juli 2001 des Bundesamtes für Landwirtschaft, sämtliche Kontrollen, die der Getreideproduktion, der Mühlen und Getreidesammelstellen und den Bäckereien unterstellt sind, die Teile oder ihre gesamte Produktion zu Walliser Roggenbrot verarbeiten, sowie deren Zulassung (PRODUZENT und Mühle) resp. deren Zertifizierung (BÄCKEREI). Die OIC verfügt bei Nichteinhaltung der Vorgaben des PH (Nicht-Konformität) die Massnahmen gemäss Sanktionsreglement (Kap. 2).

Wenn ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten mit verschiedenen Standorten umfasst, bildet jeder Standort eine eigenständige Produktionseinheit und unterzeichnet einen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag mit der OIC.

Die Aktualisierung des vorliegenden Kontrollhandbuchs im Bedarfsfall liegt in der Verantwortung der OIC und der VEREINIGUNG. Bei einer Pflichtenheftänderung kann das Kontrollhandbuch ebenfalls angepasst werden.

1.1.2 Kompetenz und Neutralität der Unterauftragnehmer

Gemäss Art. 5, Abs. 4 der Verordnung des EVD vom 11. Juni 1999 über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (SR 910.124), sowie gemäss Pflichtenheft Walliser Roggenbrot beauftragt die OIC die VEREINIGUNG mit der organoleptischen Prüfung (Taxation), mit den chemischen Analysen und der Verwaltung der Rückverfolgbarkeitsmarken (AOC-Marken).

Eine Person der VEREINIGUNG ist von der OIC mit der Kontrolle und Verwaltung der Rückverfolgbarkeitsmarken beauftragt. Gemäss der Norm EN 45'011 werden die Kompetenzen und die Neutralität dieser Person bei einem Audit durch die OIC beurteilt. Das Taxationsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Kontrollhandbuchs. Die Betriebskontrollen, resp. die chemischen Analysen, müssen vorzugsweise von gemäss ISO 17'020 akkreditierten Kontrollstellen, resp. von gemäss ISO 17'025 akkreditierten Labors durchgeführt werden.

1.1.3 Für die Nutzung der geschützten Ursprungsbezeichnung Walliser Roggenbrot zu erfüllende Bedingungen

Um die Bezeichnung Walliser Roggenbrot nutzen zu können, müssen alle Akteure (PRODUZENT, MÜHLE und BÄCKEREI) die Vorgaben des Pflichtenhefts einhalten und durch die OIC zugelassen resp. zertifiziert sein.

1.1.4 Erst-Zulassung und/oder Erst-Zertifizierung

Um die Erst-Zulassung und/oder Erst-Zertifizierung durch die OIC zu erhalten, müssen die Unternehmen (PRODUZENT, MÜHLE und BÄCKEREI) einen Vertrag mit der OIC haben und alle Bedingungen des Pflichtenhefts erfüllen; jede schwerwiegende Nicht-Konformität (Kapitel 2.1.4) muss behoben sein (Etwelche leichte Nicht-Konformitäten können zugelassen werden, wenn die Frist zur Erstellung der Konformität eingehalten wird).

Wird eine Frist zur Erstellung der Konformität nicht respektiert, verfügt die OIC als Sanktion die Zulassungsverweigerung und/oder die Zertifikatsverweigerung (Kapitel 2.1.4).

1.1.5 Erneuerung der Zulassung und/oder des Zertifikats

Um die Erneuerung der Zulassung und/oder des Zertifikats durch die OIC zu erhalten, dürfen die Unternehmen (PRODUZENT, MÜHLE und BÄCKEREI) keine Sanktion von Zulassungsverweigerung/-entzug und/oder Zertifikatsverweigerung/-entzug haben (Kapitel 2.1.4).

Wird eine Frist zur Erstellung der Konformität nicht respektiert, verfügt die OIC als Sanktion die Verweigerung der Erneuerung der Zulassung und/oder des Zertifikats (Kapitel 2.1.4).

1.1.6 Kontrollfrequenz

Jeder Getreideproduktionsbetrieb unterliegt einer Erst-Zulassung. Jede Bäckerei unterliegt einer Erst-Zertifizierung. Die Mühlen und Sammelstellen werden je nachdem zugelassen oder zertifiziert.

Bei Geschäftsübergaben bzw. -übernahmen, einem Wechsel des Betriebsleiters oder Fabrikationsverantwortlichen, der Einfluss auf das Produkt haben kann, unterliegt das betroffene Unternehmen ebenfalls einer Erst-Zulassung bzw. einer Erst-Zertifizierung.

Alle bereits zugelassenen PRODUZENTEN und alle bereits zertifizierten BÄCKEREIEN und MÜHLEN, die einen neuen Produktionsstandort in Betrieb nehmen, unterliegen dafür einer Erst-Kontrolle.

Das Mindest-Kontrollintervall wird von Art. 2, Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA (SR 910.124) geregelt. Es wird im folgenden Kapitel für jede Stufe der Branche und jede Kontrolle präzisiert, und ab dem auf die Erst-Zulassung/ Erst-Zertifizierung im folgenden Jahr angewandt.

Bei Bedarf kann die Vereinigung unangemeldete und unabhängige Kontrollen durch die OIC durchführen lassen.

Die VEREINIGUNG Walliser Roggenbrot, die nichtakkreditierten Kontrollstellen und die direkt von der OIC angestellten Kontrolleure werden regelmässig von der OIC auditiert (gemäss dem Dokument 1-P-AUD Audits internes). Die Frequenz dieser Audits ist im Absatz 1.2.5 präzisiert.

1.1.7 Kennzeichnung der durch die OIC zertifizierten Produkte

Falls die Zertifizierungsstelle OIC auf der Etiketle erwähnt wird, muss dies nach der graphischen Chartle der OIC geschehen. Die OIC bestätigt das Gut zum Druck.

1.1.8 Kommunikation zwischen der Vereinigung und der OIC

Die OIC bezieht sich auf die interne Datenbasis. Die Vereinigung kann einzelne spezifische Angaben erhalten. Alle Einschreibungen oder Betriebshalter Wechsel müssen von der Vereinigung an die OIC weitergeleitet werden.

1.2 Kontrollen der verschiedenen Stufen der Branche

1.2.1 Kontrolle bei den Getreideproduzenten (PRODUZENT)

- ◆ Jeder PRODUZENT bestätigt mit der Unterzeichnung seines Anbauvertrages sein Getreide, an die Vereinigung respektive, an die entsprechende Mühle zu liefern. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung des Pflichtenheftes SEI, vor allem Art. 3, 7-10 und die Anhänge dieses Dokumentes zu respektieren.

- ◆ Bei Bedarf, können alle PRODUZENTEN unbegründet zusätzlichen Kontrollen ausserhalb des vorgesehenen Kontrollintervalls und unabhängig von der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vorgaben gemäss Kontrollrapport (SEI-CL-PRODUZENT) unterzogen werden.
- ◆ Es ist möglich, jedem Produzenten eine Zulassung auszustellen.

1.2.1.1 Inspektion des produzierenden Getreidebetriebes

Kontrollpunkte	Betroffenes Unternehmen	Frequenz	Ausführung	Benutzte Dokumente	Oberkontrolle OIC
Art. 5.2 c Getreideproduktion nach ÖLN und Extenso oder BIO Normen	Jeder Getreideproduktions Betrieb	1 X / Jahr / Betrieb	Landw. Dienststelle, Kontrollstelle, ÖLN/Bio/Extenso	Liste für die kantonale landw. Dienststelle und die OIC	Kontrollierte und angenommene Liste durch die landw. Dienststelle und die OIC
Art. 5.2 Getreideproduktion nach ÖLN und Extenso	Jeder Getreideproduktions Betrieb	1 X / 4 Jahre	Landw. Dienststelle für ÖLN/Bio/ Extenso	Kontroll-Rapport	Kontrolle des Rapports

1.2.1.2 Warenflusskontrolle

Kontrollpunkte	Betroffenes Unternehmen	Frequenz	Ausführung	Benutzte Dokumente	Oberkontrolle OIC
Warenfluss	Jeder Getreideproduktions Betrieb	1X / Jahr / Betrieb	Verfolgbarkeit der Dokumente bei den Mühlen und Sammelstellen	Einlieferungs Rapporte der Mühlen	Kontrolle der Rapporte

Bemerkungen

Sollte ein PRODUZENT sein Getreide an einen anderen PRODUZENT liefern, welcher ebenfalls Mitglied der Vereinigung ist, so müssen ebenfalls alle Punkte des Pflichtenheftes Roggenbrot eingehalten werden.

Das Getreide ist so zu lagern und auszuzeichnen, dass dieses jederzeit rückverfolgt werden kann. Eine klare Trennung von Getreide, welches dem Pflichtenheft entspricht und demjenigen welches nicht konform ist, muss immer gewährleistet sein.

Die Vereinigung muss stets zu Beginn einer Periode (Jahr) eine Liste mit allen Produzenten, welche Getreide für das Walliser Roggenbrot herstellen möchten, übermitteln. Diese Liste wird von der OIC bei den betreffenden kompetenten Stellen geprüft. (Kontrollstellen, Landw. Dienststelle, BAG)

1.2.2 Kontrollen der Mühlen und Sammelstellen

Jede MÜHLE verpflichtet sich, die Vorschriften des Pflichtenheftes Walliser Roggenbrot zu respektieren, vor allem die Punkte Art. 6 et 7, sowie den spezifischen Kontrollen unter Kapitel 1.2.2.1, 1.2.2.2 und 1.2.2.3.

1.2.2.1 Kontrollen vor Ort der Abläufe und Anlagen

Art.	Betroffene	Häufigkeit	Durchführung	Dokument	OIC-Supervision
Art. 7.3 : Lagerung des Getreides	Jede Mühle und Sammelstelle	1 X / 2 Jahr (Kontrolle M1)	OIC-Kontrolleur	Kontrollrapport	Prüfung des Rapports
Art. 7.1 und 7.2: Kontrolle der Qualitätsnormen von Roggen und Weizen	Jeder Getreideproduktionsbetrieb	Bei der Lieferung an die Mühle oder an die Sammelstelle	Mühle oder Sammelstelle	Rapport der Mühle oder der Sammelstelle	
Art. 7.2: Kontrolle der Qualitätsnormen von Roggen und Weizen, Überwachung der	Jede Mühle und Sammelstelle	1 X 2 Jahr (zusammen mit M1)	OIC-Kontrolleur	Kontrollrapport	Prüfung des Rapports

Selbstkontrolle M2					
--------------------	--	--	--	--	--

1.2.2.2 Rückverfolgbarkeit – Warenflusskontrolle

Verteilung der Konformitätsmarken:

- die Vereinigung Walliser Roggenbrot verteilt die Konformitäts- Rückverfolgbarkeitsmarken an die zugelassenen Mühlen
- die zugelassenen Mühlen liefern die Konformitätsmarken zusammen mit den Mehlsäcken aus. Sie erstellen eine Abrechnung über die verteilten Marken.
- die Bäckereien erstellen eine Abrechnung über die gebrauchten Marken und übermitteln diese an die Vereinigung.

Art.	Betroffene	Häufigkeit	Durchführung	Dokument	OIC-Supervision
Art. 6 Zusammen- setzung des Roh- stoffs	Jede Mühle	1 X / 2 Jahr (zu- sammen mit M1)	OIC-Kontrolleur, zusammen mit M1	Kontrollrapport	Prüfung des Rap- ports
Korrekte Verteilung der Marken an die Bäckereien (ge- mäss Abrechnung)	Jede Mühle und Sam- melstelle	1 X jedes Jahr	Mühlen	Liste der abgege- benen Kontrollmar- ken an die Bäcke- reien	Prüfung der Liste

1.2.2.3 Kontrolle spezifischer Punkte

Art.	Betroffene	Häufigkeit	Durchführung	Dokument	OIC-Supervision
Art. 7. 4 Endkon- trolle des Mehls	Jede Mühle	Für jeden Posten	Selbstkontrolle Mühle	Rapport	
Art. 7. 4 Endkon- trolle des Mehls, Überwachung der Selbstkontrolle	Jede Mühle	1 X / 2 Jahre	OIC-Kontrolleur, zusammen mit M1	Kontrollrapport	Prüfung des Rap- ports
Art. 7.6: getrennte Lagerung des AOC-Getreides und AOC-Mehls	Jede Mühle	1 X / 2 Jahre	OIC-Kontrolleur, zusammen mit M1	Kontrollrapport	Prüfung des Rap- ports

1.2.3 Kontrollen bei der Bäckereien

- ◆ Alle BÄCKEREIEN müssen einen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag abschliessen.
- ◆ Alle BÄCKEREIEN müssen die Vorschriften des Pflichtenheftes Walliser Roggenbrot respektieren, vor allem die Artikel 3 bis 12, sowie den Anhang dieses Dokuments.
- ◆ Sollten Zweifel bestehen, können bei allen BÄCKEREIEN zusätzliche Kontrollen ausserhalb des vorgesehenen Kontrollintervalls vorgenommen werden, gleichgültig, ob alle Rapporte konform sind oder ob Nicht Konformitäten bestehen. (Kontrollrapport der Bäckereien, CL Bäckereien)
- ◆ Besitzt ein Unternehmen mehrere Produktionsstätten, müssen jeweils alle kontrolliert werden.
- ◆ Jedes Unternehmen erhält ein eigenes Zertifikat

1.2.3.1 Kontrollen vor Ort der Abläufe und Anlagen

Art.	Betroffene	Häufigkeit	Durchführung	OIC-Supervision	Dokument
Art. 5.1 und 8 bis	Jede Bäckerei	Mind. 1X / 2 Jahr	OIC-Kontrolleur	Prüfung des Rap-	Kontrollrapport für

10		und Bäckerei (Kontrolle B1)		ports	jedes besuchte Labor
----	--	-------------------------------------	--	-------	----------------------

1.2.3.2 Rückverfolgbarkeit und Etikettierung

Verteilung der Konformitätsmarken:

- die Vereinigung Walliser Roggenbrot verteilt die Konformitäts- Rückverfolgbarkeitsmarken an die zugelassenen Mühlen
- die zugelassenen Mühlen liefern die Konformitätsmarken zusammen mit den Mehlsäcken aus. Sie erstellen eine Abrechnung über die verteilten Marken.
- die Bäckereien erstellen eine Abrechnung über die gebrauchten Marken und übermitteln diese an die Vereinigung.

Art.	Betroffene	Häufigkeit	Durchführung	OIC-Supervision	Dokument
- Art. 12: Präsenz der Identifikationsmarken - Korrekte Verwendung der Marken (kein Ersetzen des Mehls)	Jede Bäckerei	Mind. 1X / 2 Jahr und Betriebsstandort (zusammen mit der B1 -Kontrolle)	OIC-Kontrolleur	Prüfung des Reports	Kontrollrapport für jedes besuchte Labor
Korrekte Verwendung der Marken in den Bäckereien (gemäss Abrechnung)	Bäckereien und Mühlen	Kontinuierlich	Vereinigung Walliser Roggenbrot	Prüfung des Registers	Auditrapport
Verwendung der Marken	Vereinigung Walliser Roggenbrot	Kontinuierlich – jährliches Audit	OIC	Kontrolle der Ausgabe Rapporte	Auditrapport

1.2.4 Test des Endprodukts

Die Bestimmungen für den Endprodukte Test, basierend auf den Vorgaben des Pflichtenhefts Walliser Roggenbrot, befinden sich in folgenden Dokumenten:

- ◆ Walliser Roggenbrot : SEI – Degustation – D

1.2.4.1 Taxation und Analyse

Alle Informationen betreffend den Endproduktetest nach dem Pflichtenheft befinden sich im Degustations-Reglement. Die Degustationsfrequenz ist mindestens 1x/Jahr.

1.2.5 Branchenverband, Unterauftragnehmer und Kontrolleure

Die Branchenvereinigung wird einmal pro Jahr auditiert. Bei diesem Audit überprüft die OIC im Besonderen die korrekte Ausführung der im Unterauftrag übernommenen Aufgaben (Durchführung der Taxation, eventuelle Probenahme für chemische Analysen, Kontrolle der Rückverfolgbarkeit mit Überwachung der AOC Marke, etc.)

Ein Subunternehmer (Kontrollstelle) ohne Akkreditierung, der Kontrollen im Unterauftrag für die OIC ausführt, wird einmal pro Jahr von der OIC auditiert.

Ein Subunternehmer (Kontrollstelle), der nach den Normen ISO 17'020 / ISO 17'025 akkreditiert ist, der Kontrollen im Unterauftrag für die OIC ausführt, kann von der OIC auditiert werden (kein Intervall festgelegt).

Ist ein Kontrolleur direkt von der OIC angestellt, wird er einmal alle zwei Jahre von der OIC auditiert.

2. Sanktionsreglement

2.1 Allgemeines

2.1.1 Zweck

Der Zweck dieses Reglements ist, alle Mitglieder, die den Kontrollen unterliegen, gleich zu behandeln.

Sämtliche Entscheide in Folge einer Kontrolle liegen in der Verantwortung der OIC. Die Schwerwiegenden Nicht-Konformitäten werden den betroffenen Stellen (Vereinigung, Kantonale Laboratorien, ...) gemeldet.

PRODUZENT, MÜHLE und BÄCKEREI müssen im Falle eines Rekurses gegen einen Entscheid der OIC den Konformitäts-Nachweis für ihren Betrieb und ihre Produkte erbringen.

2.1.2 Gesetzlich verlangte Weiterleitung von Informationen an Behörden

Die Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen an die betroffenen Behörden besteht ab der Erstzulassung der PRODUZENT/MÜHLE respektive der Erstzertifizierung der BÄCKEREI.

Die OIC meldet den Kantonalen Laboratorien unverzüglich schwerwiegende Nicht-Konformitäten, sowie eine Kopie zur Information an die Vereinigung.

Die OIC meldet dem BLW jährlich die Nicht-Konformitäten bezüglich des Pflichtenhefts.

2.1.3 Vorgehen zwischen der Vereinigung und der OIC

Bei der Erst-Zertifizierung (1.1.4) sendet die OIC das Zertifikat an den BÄCKEREI und eine Kopie zu Händen der Vereinigung Walliser Roggenbrot. Dasselbe gilt für Rezertifizierung.

Alle Nichtkonformitäten und Sanktionen werden direkt von der OIC entschieden und den BÄCKEREIEN zur Kenntnis gebracht.

Die Vereinigung kann selber Sanktionen verhängen.

Zur Erinnerung an Kap. 1.1.4 kann die Vereinigung eine zeitlich befristete Bewilligung an einen Verwender ohne Zertifikat erteilen; diese ist längstens gültig bis am 31.12. des laufenden Jahres oder bis zur Zertifikatserteilung durch die OIC.

Einzig die Vereinigung kann einen Antrag des Pflichtenheftes ans BLW stellen.

2.1.4 Erläuterungen

Im Sanktionskatalog (Kapitel 2.3) ist zu jeder Nicht-Konformität eine entsprechende Vorgabe des Pflichtenheftes sowie eine daraus folgende Sanktion beschrieben.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Im Falle einer Nicht-Konformität kann die OIC in Absprache mit der Vereinigung Walliser Roggenbrot eine nicht beschriebene Sanktion fällen.

Im Wiederholungsfall (gleiche Nicht-Konformität innerhalb von 2 Jahren) kann die Sanktion durch die OIC verschärft werden.

2.1.5 Schema der Nicht-Konformitäten und Sanktionen

Man unterscheidet 2 Arten von Nicht-Konformitäten:

- L** = **Leichte Nicht-Konformität**
- S** = **Schwerwiegende Nicht-Konformität**

Man unterscheidet 4 Arten von Sanktionen:

- V** = **Zertifikatsverweigerung bzw. Zulassungsverweigerung (Kapitel 1.1.4 und 1.1.5)**
- Frist** = **Frist zur Erstellung der Konformität**
- E** = **Zertifikatsentzug bzw. Zulassungsentzug**
- D** = **Deklassierung der Produktion** (Darf nicht als Walliser Roggenbrot AOC verkauft werden.)

Es bestehen ausserdem **besondere Fälle**, in denen ein Teil der Betriebe bzw. Unternehmen nicht in der Datenbank der OIC figurieren. Diese Fälle werden umgehend den betroffenen Behörden gemeldet und die Produktion kann nicht unter Nutzung der Ursprungsbezeichnung Walliser Roggenbrot verkauft werden.

2.1.6 Massnahmen

Im Falle einer Nicht-Konformität kann die OIC folgende Massnahmen ergreifen:

- ◆ Registrierung und Kumulierung der Nicht-Konformität, inkl. einer Verwarnung bezüglich der Konsequenzen weiterer Nicht-Konformitäten, gemäss der unter Punkt 2.1.6 definierten Prinzipien.
- ◆ Zulassungsentzug bzw. -verweigerung, d.h. die Produktion des betroffenen PRODUZENTEN darf nicht zu Walliser Roggenbrot verarbeitet werden.
- ◆ Zertifikatsentzug bzw. -verweigerung bezüglich einer bestimmten Partie und/oder eines bestimmten Produktionszeitraums / mit einer eventuellen Deklassierung (betrifft PRODUZENT und/oder MÜHLE).
- ◆ Zertifikatsentzug bzw. -verweigerung bzgl. eines bestimmten Betriebsstandorts (betrifft PRODUZENT / MÜHLE und-oder BÄCKEREI). In diesem Fall kann das Unternehmen weder Walliser Roggenbrot verarbeiten noch Walliser Roggenbrot auf den Markt bringen.

Diese Massnahmen können gleichzeitig oder unabhängig voneinander ergriffen werden. Auf sie folgen zwingend eine Nachkontrolle und/oder eine neue Taxation und/oder eine neue Analyse. Die dabei entstehenden Zusatzkosten (z.B. Deklassierung des Produktes), sowie die entstehenden Kosten für die Bearbeitung des Dossiers durch die OIC gehen zu Lasten des nicht-konformen Unternehmens. (Vorbehältlich spezifischer Angaben der Vereinigung).

2.1.7 Klassifizierung des Produkts und Gültigkeitsdauer der Zulassung/ des Zertifikats

Walliser Roggenbrot wird ganzjährige hergestellt. Es handelt sich um ein begrenzt lagerfähiges Produkt.

Die Zulassung für einen PRODUZENTEN wird mit einer Gültigkeit von 4 Jahren ausgestellt.

Das Zertifikat für die BÄCKEREI ist 2 Jahre gültig.

2.1.8 Sanktionssystem

2.1.8.1 Prinzipien

Die OIC kumuliert die Nicht-Konformitäten gemäss den unten beschriebenen Prinzipien, gibt sie dem Betroffenen bekannt und informiert gleichzeitig über die daraus resultierenden Sanktionen und über die Folgen bei weiteren Nicht-Konformitäten.

- ◆ Jede Nicht-Konformität wird dem Betroffenen bekanntgegeben und bei der OIC registriert.
- ◆ Jede Nicht-Konformität wird je nach Schweregrad als „leicht“ oder „schwerwiegend“ eingestuft (siehe Punkt 2.2).
- ◆ Vor der Erst-Zertifizierung muss jede schwerwiegende Nicht-Konformität behoben sein (siehe Kapitel 1.1.4).
- ◆ Fälle von schwerem, erwiesenem Betrug, falschen Angaben oder Rückweisung der Kontrolle (Zugangsverweigerung in den Betrieb und/oder zu den notwendigen Informationen) können einen unmittelbaren Zulassungs- bzw. Zertifikatsentzug nach sich ziehen.
- ◆ Ausserdem kann ein Entscheid der Verweigerung der Zertifizierung einer bestimmten Warenmenge (Ablieferungsverbot von Getreide, Mehl, Zertifikatsverweigerung eines Loses) gemäss nachfolgender Tabelle (Sanktionskatalog) verfügt werden.

2.1.8.2 Definition eines Postens

Ein Fabrikationscharge Walliser Roggenbrot ist mittels des Fabrikationsdatums (Tag) oder einer Laufnummer definiert.

2.1.8.3 Kumulierung von Nicht-Konformitäten

Kumulierung der leichten Nicht-Konformitäten:

	Konsequenz
Keine Erstellung der Konformität innerhalb der festgelegten Frist	Die leichte NK wird schwerwiegend
Wiederholung der gleichen NK innerhalb von 2 Jahren	

Kumulierung der schwerwiegenden Nicht-Konformitäten:

	Konsequenz
Keine Erstellung der Konformität innerhalb der festgelegten Frist	Zertifikats- bzw. Zulassungsentzug
Wiederholung der gleichen NK innerhalb von 2 Jahren	

2.1.9 Mitteilung der Sanktionen

2.1.9.1 Leichte Nicht-Konformitäten

Sanktion: Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Sofort / innert 30 Tagen / innert 60 Tagen	Schriftlicher Nachweis und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC über die Behebung der Nicht-Konformität.

Von der OIC getroffene Massnahmen:

Eröffnung der Verfügung mittels eingeschriebenen Briefes an **PRODUZENT/MÜHLE / BÄCKEREI** mit Kopie an die Vereinigung.

2.1.9.2 Schwerwiegende Nicht-Konformitäten

Sanktion: Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Sofort – ausser Ausnahme (Frist je nach Fall festgelegt)	Schriftlicher Nachweis und/oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC über die Behebung der Nicht-Konformität

Sanktion: Zulassungsverweigerung/-entzug bzw. Zertifikatsverweigerung/-entzug	Nachweise
Neuer Antrag für Erst-Zertifizierung bzw. Erst-Zulassung	Schriftlicher Nachweis und Nachkontrolle
Sanktion: Deklassierung der Produktion	Nachweise
Überwachung der betroffenen Brote	Schriftlicher Nachweis und Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der Nicht-Konformität.

Von der OIC getroffene Massnahmen:

Eröffnung der Verfügung mittels eingeschriebenen Briefes an **PRODUZENT/BÄCKEREI** mit Kopie an die Vereinigung. Die betroffenen Behörden werden falls nötig informiert.

Sanktionskatalog

Art. PH	Nicht erfüllte Vorgabe	Art	Massnahme	Verantwortlichkeit
	Unterzeichnung einer Kontroll- und Zertifizierungsvereinbarung oder einer Bereitschaftserklärung über die Respektierung des Pflichtenhefts	S	E	PRODUZENT / MÜHLE / BÄCKEREI
	Unterzeichnung des Kontrollrapports	S	E	PRODUZENT / MÜHLE / BÄCKEREI
	Freier Zugang zu Räumlichkeiten, Prozessabläufe und Unterlagen die relevant für das Pflichtenheft sind	S	E	PRODUZENT / MÜHLE / BÄCKEREI
	Korrekte Deklaration (keine Falschdeklaration)	S	E	PRODUZENT / MÜHLE / BÄCKEREI
	Die notwendigen Unterlagen, Dokumente, Nachweise werden erbracht	L	Frist	PRODUZENT / MÜHLE / BÄCKEREI
	Das Pflichtenheft Walliser Roggenbrot ist im Betrieb vorhanden.	L	Frist	MÜHLE / BÄCKEREI
	Rezepte und Fabriktionsabläufe sind zur Verfügung der Mitarbeiter	L	D	BÄCKEREI
	Der Verarbeiter führt die Lieferantenliste stetig nach	L	D	MÜHLE
	Der Verarbeiter besitzt die benötigten Lieferanten Bestätigungen für alle Lieferanten	L	Frist	MÜHLE
	Die Bäckerei liefert gratis ein Muster für die jährliche Degustation	L	Kontrolle	BÄCKEREI
	Der Fabrikant gewährt, dass auf allen Rechnungen und Verkaufsregistern der Verkaufte Produkte, das Wort AOC erwähnt ist.	L	Frist	BÄCKEREI
	Schriftliche und detaillierte Buchhaltung der gelieferten AOC Marken	L	Frist	MÜHLE / VEREINIGUNG
	Der Hersteller - gibt alle erteilten AOC – Marken an den VEREINIGUNG nach einem Zertifikatsentzug zurück. - erstattet alle Zertifikate und Konformitätserklärungen innert 10 Tagen an die OIC zurück. ■ erklärt sich mit dieser Mitteilung durch die OIC einverstanden, sollte das Unternehmen keinen Rekurs bei der Rekurs Kommission einreichen, die Rekurs Kommission den Entscheid bestätigen oder den Rekurs ablehnen.		Mitteilung an die zuständigen kantonalen Behörden sowie - falls nötig - an die eidgenössischen Behörden	BÄCKEREI
Art. 2: geographisches Gebiet	Produzent/en, der/die Roggen oder Weizen von ausserhalb des Gebiets an eine Mühle/Sammelstelle innerhalb des Gebiets liefert/n	S	E	PRODUZENT / MÜHLE / BÄCKEREI
Art. 5.2: Mühleintegrierte Produktion	Nicht in ÖLN/Bio/Extenso eingeschriebener oder ausgeschlossener Betrieb	S	V / Frist	PRODUZENT / MÜHLE
Art. 6: Zusammensetzung des Rohstoffs	Minimum 90 % Roggen	S	V / Frist	MÜHLE
Art. 6: Zusammensetzung des Rohstoffs	Zertifizierter Weizen oder zu hoher Anteil (Bäcker-Mischung 90 : 10)	S	D	MÜHLE
Art. 7.2: Getreidequalität	Qualitätsnormen der Swiss Granum nicht respektiert	L	V / Frist	MÜHLE
Art. 7.3 7.5 und 7.6 Lagerung bei der Mühle	Keine ältere Lagerung als 8 Jahre nach der Ernte	S	V / Frist	MÜHLE
Art. 7.3, 7.5 und 7.6: Lagerung des Getreides in	Mehl über 6 Monate nach dem Mahlen gelagert	S	V / Frist	MÜHLE



der Mühle Art. 7.4 Endkontrolle Mehl	Getreide und Mehl gemischt mit anderem Getreide und Mehl gelagert	L	V / Frist	MÜHLE
	Massnahmen zur Trennung nicht ausreichend	L	V / Frist	MÜHLE
	Mehl nicht-konform und nicht von der Mühle deklariert	L	V / Frist	MÜHLE
Art. 7.4 Endkontrolle Mehl Art. 12 Etikettierung	Verteilung der Rückverfolgbarkeitsmarken an nicht zertifizierte Bäcker	S	Frist	MÜHLE
	Walliser Roggenbrot, das nicht 250g, 500g oder 1kg mit einer Toleranz von +/- 10% hat	S	V / Frist / E	BÄCKEREI
Art. 3: Physi- sche Eigen- schaften, Brotgewicht	Sauerteig oder Poolisch nicht-konform	L	V / Frist	BÄCKEREI
Art. 8: Sauer- teig und Poolisch	Menge der Zutaten nicht-konform	L	Frist	BÄCKEREI
Art. 5.1 et 9: Zutaten	Roggenbrot mit nicht-konforme Zutaten	M	V / Frist	BÄCKEREI
Art. 5.1 et 9: Zutaten	Nicht-Respektierung der Stufen des Backvorgangs	L	D	BÄCKEREI
Art. 10: Backvorgang	Kontrolle von Form, Aussehen, Farbe, Teig, sowie Ge- schmack und Aroma	L	Frist / Nachkontrolle	BÄCKEREI
Art. 11 Endprodukte Test	Verkauf von Roggenbroten ohne Rückverfolgbarkeits- marken des Walliser Roggenbrots	S	D	BÄCKEREI
Art. 12: Kennzeich- nung	Alle unter der Bezeichnung Walliser Roggenbrot verkauf- ten Brote müssen die Lebensmittel-Märke tragen.	L	Frist	BÄCKEREI

Arten von Nicht-Konformitäten:

- L** = **Leichte Nicht-Konformität**
S = **Schwerwiegende Nicht-Konformität**

Arten von Sanktionen:

- V** = **Zertifikatsverweigerung bzw. Zulassungsverweigerung (Kapitel 1.1.4 und 1.1.5)**
Frist = **Frist zur Erstellung der Konformität**
E = **Zertifikatsentzug bzw. Zulassungsentzug**
D = **Deklassierung der Fabrikation**

Anhänge

2.2 Die im Rahmen der Zertifizierung von Walliser Roggenbrot erforderlichen Dokumente:

Erforderliche Dokumente für die Zertifizierung	
Referenzdokumente	Titel des Dokuments / Version / Datum
Pflichtenheft	SEI-cdc-<date>_d
Kontrollhandbuch	SEI-2-F-KH-<date>
Zertifikatsmuster der OIC	SEI-2-F-CER-D-<date>
Listen der Branchenakteure	Titel des Dokuments / Version / Datum
Liste der PRODUZENT	INI-L-MPR
Liste der MÜHLE	INI-L-MÜHLE
Liste der BÄCKEREI	INI-L-BÄCKEREI
Vertragliche Dokumente	Titel des Dokuments / Version / Datum
Zusammenarbeitsvertrag VEREINIGUNG	SEI-2-C-VEREINIGUNG-<date>
Anhang an den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Rückverfolgbarkeit	SEI-2-C-VEREINIGUNG –Annexe TRA
Arbeitsvertrag der OIC mit den Kontrolleuren	SEI-2-C- SST-„ date“
Deklaration das, das Pflichtenheft respektiert wird	SEI-2-C-PRODUZENT
Vertrag betreffend Kontrolle und Zertifizierung	SEI-2-C-CLI-<date>
Vertrag mit den Taxationsinstanz	SEI-2-C-TAX
Kontrolldokumente	Titel des Dokuments / Version / Datum
Kontrollrapport PRODUZENT	SEI-CL-PRODUZENT-D-<date>
Kontrollrapport BÄCKEREI	SEI-CL-BÄCKEREI-D-<date>
Kontrollrapport MÜHLE	SEI-CL-MÜHLEI-D-<date>
Feststellung Nicht-Konformität – Ergänzungsrapport	2-D-RAP
Arbeitsanweisung Kontrolle Getreideproduzenten (PRODUZENT)	SEI-DI-PRODUZENT-D-<date>
Arbeitsanweisung Kontrolle Bäckereien (BÄCKEREI)	SEI-DI-BÄCKEREI-D-<date>
Rückverfolgbarkeits Rapport AOC Marken	SEI-DI-BÄCKEREI-AFF-D-<date>
Dokumente der Endproduktkontrolle	Titel des Dokuments / Version / Datum
Mitgliederliste der Taxations-Kommission	SEI-LI- TAX-<date>
Taxationsreglement für Walliser Roggenbrot	SEI- regle-degu-D-<date>
Taxationsrapport	SEI-CL-Degustation-D-<date>
Spezifische Dokumente	Titel des Dokuments / Version / Datum
Bestätigung landwirtschaftliche Dienststelle Bio oder Extenso der Getreideproduzenten	SEI – LI- PRODUZENT